



INSTITUTE FOR
MOLECULAR SYSTEMS
ENGINEERING AND
ADVANCED MATERIALS



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Einzelnutzungsordnung Mask-Aligner

IMSEAM Core Facility (ICF)

18. November 2024

Es gelten die Rahmennutzungsordnung der Universität sowie die allgemeine Nutzungsordnung der IMSEAM Core Facility (ICF) als übergeordnete Nutzungsordnungen.

1 Geltungsbereich

Dieses Dokument betrifft das Gerät „SUSS MicroTec Mask Aligner MA/BA6 Gen4“ im Reinraum der ICF. Für weitere Informationen s. die Webseite zum Gerät.¹

2 Für den Gerätebetrieb (technisch und wissenschaftlich) zuständigen Personen

- (1) Verantwortlicher Hauptnutzer des Geräts ist die [IMSEAM Core Facility](#).
- (2) Die gerätezuständige Person ist momentan nicht festgelegt. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte [Prof. Dr. Martijn Kemerink](#) (Reinraumleitung) oder [Dr. Olaf Skibbe](#) (administrativer Geschäftsführer Core Facility).
- (3) Weitere zuständige Personen: [Prof. Dr. Martijn Kemerink](#) (Reinraumleitung), [Dr. Olaf Skibbe](#) (administrativer Geschäftsführer Core Facility).

3 Art der Gerätenutzung

- (1) Das Gerät kann im Anwendungsbetrieb durch die Nutzer als auch im Servicebetrieb genutzt werden.

¹<https://www.imseam.uni-heidelberg.de/en/core-facilities/imseam-core-facility/cleanroom>

- (2) Die Probenherstellung im Servicebetrieb wird nur nach Absprache angeboten. Es steht der ICF frei, im Einzelfall Aufträge für den Servicebetrieb anzunehmen oder abzulehnen. Berücksichtigt werden dabei
- technische Möglichkeiten;
 - personelle Kapazitäten sowie
 - personelle Fähigkeiten.

4 Zugangsregelungen und Voraussetzungen für die Gerätenutzung

- (1) Siehe Regularien der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 1).
- (2) Das Gerät kann nach Einweisung durch die geräteverantwortliche Person bestimmungsgemäß genutzt werden (Nutzerbetrieb). Für den Servicebetrieb (Probenherstellung durch gerätezuständige Person) ist kein Zugang erforderlich.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Gerät ist der Zugang zum Reinraum der ICF. Details finden sich auf der Webseite der ICF.

5 Beschreibung der Nutzungszeitvergabe und des Buchungssystems

- (1) Siehe Regularien der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 2)
- (2) Die Buchung des Geräts erfolgt im entsprechenden Sharepoint-Kalender.

6 Nutzungsgebühren

- (1) Siehe Regularien der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 3).
- (2) Die Nutzungsgebühren betragen 5,35 €/h im Nutzerbetrieb und 69 €/h im Servicebetrieb.

7 Regelungen bei der Gerätenutzung

- (1) Der Hauptnutzer legt die Regularien zur Nutzung der Geräte fest, z. B.:
- (a) Der Nutzer hat das Gerät sachgerecht zu nutzen und nur die Methoden bzw. Bedienungselemente anzuwenden, für die er eine Einweisung erhalten hat.
 - (b) Die Hinweise entsprechend der Sicherheitsbelehrungen und sämtlicher arbeits- oder sicherheitsrelevanter Vorschriften sind einzuhalten. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Richtlinien bzw. Bestimmungen (z. B. Gentechnik, Tierschutz, Infektionsschutz, Strahlenschutz etc.) ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.
 - (c) Die in Abschnitt 2 festgelegten Personen sind umgehend über Defekte und Sicherheitsmängel an den Geräten zu informieren, außerdem ist das Arbeiten an den Geräten sofort einzustellen.

- (d) Logbuch: Die Nutzer können dazu verpflichtet werden, am Ende der gebuchten Zeit eine Eintragung in das Logbuch vorzunehmen.
- (e) Zum Ende des Nutzungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- (f) Anweisungen der fürs Gerät zuständigen Personen sind Folge zu leisten.
- (g) Möchte ein Nutzer das Gerät nicht weiterhin nutzen, z. B. aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dem Ende eines wissenschaftlichen Projekts, ist die geräteverantwortliche Person umgehend darüber zu informieren.
- (h) Regelungen zum Ein- und Ausschalten des Geräts bei mehreren Nutzungen pro Tag.

8 Beschreibung der Datenübertragung, -weitergabe und Archivierung

- Datensicherung: Die Nutzer sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich. Der Hauptnutzer ist nicht zu einer Speicherung der Daten verpflichtet und somit berechtigt, die Daten nach der Anwendung zu löschen. Die Archivierung dieser Daten obliegt dem Anwender selbst. Ältere Daten dürfen bei Kapazitätsmangel ohne weitere Vorwarnung oder Datensicherung durch den Geräteverantwortlichen gelöscht werden.
- Übertragung der Daten: Die Art der Datenübertragung wird durch den Geräteverantwortlichen festgelegt. Dabei ist die Verwendung physischer Datenträger, wie z. B. USB-Sticks, wenn möglich zu vermeiden (ist eine Nutzung solcher Datenträger unbedingt notwendig, sind diese unmittelbar vor Gebrauch neu zu formatieren bzw. zu bereinigen).

9 Regelung zur IP und Acknowledgements

Für die Beteiligung des IMSEAM gelten die in der Allgemeinen Nutzungsordnung festgelegten Normen.

Darüber hinaus ist bei Servicebetrieb je nach Umfang und Art der ausgeführten Arbeiten die Co-Autorenschaft oder Nennung der beteiligten Mitarbeiter der ICF entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe auch DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis² und Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG³) vorzunehmen.

10 Genehmigung der Nutzungsordnung

Siehe Regularien der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 5).

²https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

³https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf

11 Anpassungsfreiheit

Siehe Regularien der allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 6).

12 Inkrafttreten

Genehmigt durch das Steering Committee der ICF am 18.11.2024.

Kontakt ICF

Dr. Olaf Skibbe
Institute for Molecular Systems Engineering and Advanced Materials
Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 225
D-69120 Heidelberg
Raum 03.109
E-Mail: olaf.skibbe@uni-heidelberg.de
Tel.: +49-(0)6221-54 198 90